

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
GESAMTVEREIN E.V.



Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e.V.

beschlossen
durch die Delegiertenversammlung
am 24. Juni 2015 in Bergisch Gladbach

Gemäß § 13 Absatz 11 der Satzung für den Gesamtverein gibt sich die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt (§ 13 Absatz 1 der Satzung für den Gesamtverein).
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen (§ 13 Absatz 2 der Satzung für den Gesamtverein).
- (3) Die Delegiertenversammlung ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies beantragt (§ 13 Absatz 8 der Satzung für den Gesamtverein).
- (4) Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen (§ 13 Absatz 2 der Satzung für den Gesamtverein).
- (5) Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder des Sprecher/-innenteams der Konferenz der beruflichen und ehrenamtlichen Geschäftsführungen der SkF Ortsvereine (KoGf) eingeladen. Die Mitglieder des Sprecher/-innenteams haben in der Delegiertenversammlung Rederecht.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten sind. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig (§ 13 Absatz 6 der Satzung für den Gesamtverein).

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Ist die Delegiertenversammlung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Delegierten einzuberufen (§13 Absatz 8 der Satzung für den Gesamtverein), sind die in diesem Antrag benannten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Ist Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung für den Gesamtverein, müssen die zu ändernden Bestimmungen in der Einladung bezeichnet und muss ein Formulierungsvorschlag zur Änderung des Wortlauts der Satzung mit der Einladung übersandt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat nach § 13 Absatz 3 der Satzung für den Gesamtverein die Möglichkeit, vor Beginn der Delegiertenversammlung Anträge zur Änderung dieser Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können die Aufnahme von neuen Tagesordnungspunkten ebenso beinhalten wie die Streichung oder Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur bis zum Ablauf der Einladungsfrist (§13 Absatz 2 der Satzung für den Gesamtverein) auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Sie entscheidet über diese nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bis zur Genehmigung der Tagesordnung können Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden (vgl. § 13 Absatz 4 der Satzung für den Gesamtverein).

§ 4 Form

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit muss auf Antrag für Teile der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (2) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, bei Verhinderung beider ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 13 Absatz 5 der Satzung für den Gesamtverein).
- (3) Sie kann sich bei der Leitung der Sitzung durch eine Moderatorin / einen Moderator unterstützen lassen.

§ 5 Anträge

- (1) Innerhalb der Debatte eines Tagesordnungspunktes können von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung Anträge zur Sache gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
Zulässig sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Aussetzung der Abstimmung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Antrag auf Nichtbefassung
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beginn der Abstimmung zur Sache nur noch zulässig, wenn sie sich unmittelbar auf Verstöße während des laufenden Abstimmungsverfahrens beziehen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (nach § 13 Absatz 7 der Satzung für den Gesamtverein).
- (2) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, zu Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen, zur Höhe und Fälligkeit der Abgaben, zum Entzug der Anerkennung als Ortsverein (§20 der Satzung für den Gesamtverein) und zum Erlass der Wahlordnungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich (§ 13 Absatz 9 der Satzung für den Gesamtverein).
- (3) Nach § 16 Absatz 2 der Satzung für die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates
 - zu wesentlichen Änderungen des Stiftungszwecks
 - zur Änderung der Struktur und Aufgaben der Organe
 - zum Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder
 - zur Auflösung der Stiftungzu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied der Delegiertenversammlung dies beantragt.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4, die Bundesvorsitzende, die stellvertretende Bundesvorsitzende, die weiteren Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats auf Vorschlag einer durch die Delegiertenversammlung eingesetzten Findungskommission, die Mitglieder des Schiedsgerichts, die Mitglieder des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Stiftungssatzung.
- (2) Das Nähere regeln Wahlordnungen, die von der Delegiertenversammlung nach § 12 Absatz 2 Ziffer 23 der Satzung für den Gesamtverein erlassen werden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung kann nach § 12 Absatz 2 Ziffer 19 der Satzung für den SkF Gesamtverein ständige Ausschüsse einrichten und besetzen.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt nach § 12 Absatz 2 Ziffer 22 der Satzung für den Gesamtverein eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

§ 9 Protokoll

- (1) Nach § 13 Absatz 10 der Satzung für den Gesamtverein wird über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung dem Vorstand ein schriftlicher Einspruch eines Mitglieds zugeleitet wird.

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.